Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 146 (1980)

Heft: 12

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Das Militärstrafdetachement Zugerberg

Auf eine Einfache Anfrage von Frau Nationalrat Geneviève Aubry, Tavannes, hin hatte sich der Bundesrat anfangs Oktober mit dem Militärstrafdetachement auf dem Zugerberg zu befassen. Im Mittelpunkt der Anfrage stand der Bau einer neuen Vieh-Scheune für das Detachement bzw. deren Preis (763 000 Franken), doch enthielt die Antwort des Bundesrats neben der entsprechenden Begründung (die Kosten der Scheune entsprechen den Richtpreisen pro Grossvieheinheit und sind nicht übersetzt) einige interessante Informationen:

Seit 1942 besteht auf dem Zugerberg ein Militärstrafdetachement, in dem Gefängnisstrafen militärisch vollzogen werden können. Der militärische Strafvollzug, der in Artikel 30 des Militärstrafgesetzes verankert ist, wird von den Militärgerichten denjenigen Wehrmännern zugebilligt, deren Tat und Vorleben keine ehrlose Gesinnung erkennen lassen. Der militärische Strafvollzug hat den Vorteil, dass Strafen für rein militärische Vergehen ausserhalb von eigentlichen Strafanstalten und Gefängnissen vollzogen werden können. Das Militärstrafdetachement entspricht deshalb einer Notwendigkeit.

Die Strafgefangenen, die ihre Strafe im Militärstrafdetachement verbüssen, arbeiten in einem landwirtschaftlichen Betrieb, der 45 Hektaren Kulturland umfasst und gegenwärtig 50 Grossvieheinheiten zählt.

Die Belegung des Detachements schwankt stark. Im Aktivdienst verbüssten über 150 Strafgefangene ihre Strafe auf dem Zugerberg. Heute ist die Belegung bedeutend niedriger; in den letzten vier Jahren ist sie von durchschnittlich 10 auf 5 Strafgefangene zurückgegangen. Im Fall eines zukünftigen Aktivdienstes dürfte sie jedoch erneut stark zunehmen.

Die schwankenden Bestände an Gefangenen und ihre unterschiedliche Eignung für landwirtschaftliche Arbeiten erschweren die Führung des Gutsbetriebs erheblich. Bei kleiner Belegung durch Strafgefangene fällt die Hauptlast des Betriebs auf das ständige Personal, dessen Bestand deshalb recht gross ist: Zurzeit beschäftigt das Militärstrafdetachement 9 Personen (7 Festungswächter und 2 zivile Angestellte). Der Bundesrat hat in Aussicht gestellt, dass dieser Bestand den Bedürfnissen des Gutsbetriebs angepasst werden soll.

Mängel am Panzer 68: Optimismus

Am 29. September orientierte die Militärkommission des Nationalrats die Mitglieder des Nationalrats mit einem Schreiben über den Stand der Mängelbehebung am Panzer 68:

«Mit einem Postulat hat der Nationalrat am 3. Oktober 1979 den Bundesrat ersucht, die Militärkommission alle sechs Monate über den Stand der Mängelbehebung beim Panzer 68 in einem Bericht zu orientieren. In einem ersten Bericht hat er die Militärkommission mit Schreiben vom 11. März 1980 orientiert.

Der Bundesrat hat am 20. August 1980 den zweiten Bericht des Projektoberleiters Panzer 68 der Gruppe für Rüstungsdienste (vom 31. Juli 1980) genehmigt und den Mitgliedern der eidgenössischen Räte sowie der Bundeshauspresse zur Verfügung gestellt. Die Militärkommission hat am 8. September 1980 diesen Bericht behandelt und kam dabei zu folgenden Feststellungen:

In den Monaten August bis Oktober 1980 werden 13 Versuchspanzer, bei denen die vorgesehenen Änderungen eingebaut sind, einer intensiven Truppenerprobung unterzogen. Vier weitere Panzer erbringen zudem in dieser Zeit Fahr- und Schiessleistungen, die normalerweise während der halben Lebensdauer eines Panzers gefordert werden.

Vertreter der Militärkommissionen haben die Truppenerprobungen in Bure und in Hinterrhein besucht und dabei einen im allgemeinen positiven Eindruck gewonnen. Die Resultate der Versuche sind allerdings noch nicht vollständig ausgewertet; die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen aber einen gewissen Optimismus. Beim gegenwärtigen Stand der Erprobung kann aber über das Problem Stabilisator noch keine definitive Aussage gemacht werden.

Die Mängel an den Panzern der ersten bis dritten Serie Panzer 68 und der Familienfahrzeuge können im wesentlichen mit den verschiedenen schon bewilligten Verpflichtungskrediten behoben werden. Der Bundesrat hat am 2. Juli 1980 das Militärdepartement ermächtigt, die noch verfügbaren Kreditreste von insgesamt 90 Millionen Franken für das ganze Mängelbehebungsprogramm zusammenzulegen. Die Militärkommission hat dieses Vorgehen am 11. August 1980 genehmigt.

Der Terminplan der Mängelbehebung konnte gestrafft werden, so dass die Aktion Ende 1983 weitgehend abgeschlossen sein sollte.»

Alarmierung der Bevölkerung in Friedenszeiten

Natur und Technik können Menschen unversehens in Gefahr bringen. Fréjus, Harrisburg und andere Beispiele zeigen, wie kurz Vorwarnzeiten sein können. Um so grösser ist das Bedürfnis der Bevölkerung einerseits nach Schutz, anderseits nach Information.

Die Alarmierung, in früheren Zeiten durch wildes Glockengeläute der Kirchen

ausgelöst, besorgen heute die Sirenen. Gegenüber dem alten System bieten sie den Vorteil, verschiedene Alarmierungszeichen geben zu können: an- und abschwellender Heulton verschiedener Dauer oder mit Unterbrüchen, andauernder oder unterbrochener Ton in steter Tief- oder Höhenlage.

Die Zivilschutzverordnung vom 27. November 1978 regelte die verschiedenen Sirenenzeichen und legte die Zuständigkeit für das Auslösen eines Alarmes fest. In Zeiten drohender Gefahr genügt jedoch ein Text in einer Verordnung allein nicht, um die Bevölkerung zu richtigem Verhalten zu veranlassen. Zeichenerklärungen und Verhaltensregeln müssen für jedermann zu jeder Zeit greifbar sein.

Der Bundesrat hat deshalb auf Anregung des Regierungsrats des Kantons Solothurn beschlossen, ein von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeitetes gesamtschweizerisches «Alarmierungsmerkblatt für Friedenszeiten» in sämtlichen offiziellen Telefonbüchern zu veröffentlichen. Darin wird für jedes Sirenenzeichen das richtige Verhalten aufgeführt:

- Bei einem an- und abschwellenden Heulton von einer Minute Allgemeiner Alarm: Radio hören! werden die Anweisungen der Behörden über Radio, Telefonrundspruch (gegebenenfalls weitere Informationsmittel) erteilt.
- Bei unterbrochenem an- und abschwellendem Heulton von zwei Minuten Strahlenalarm: Schutz suchen! sind vorerst Türen und Fenster zu schliessen, der nächstgelegene Schutzraum oder Keller aufzusuchen und die Anweisungen der Behörden über Radio (Transistor!) abzuhören
- Bei unterbrochenem tiefem Ton von sechs Minuten – Wasseralarm: Gefährdetes Gebiet verlassen! – besteht in den Nahzonen von Talsperren Überflutungsgefahr. Hier gelten die Anweisungen der örtlichen Behörden (Merkblätter).

Das Ende der Gefahr wird jeweils über Radio bekanntgegeben.

Dieses Merkblatt wird in den ab September 1980 erscheinenden Bänden des Telefonbuches auf der zweitletzten Seite abgedruckt.

Grenadier-Kompaniekommandanten bilden sich weiter

Zum zweiten Mal seit 1978 trafen sich am 20. September die Kommandanten der Grenadierkompanien zu einem ausserdienstlichen Rapport auf dem Waffenplatz Isone; rund die Hälfte aller Kommandanten aus Auszug und Landwehr nahmen daran teil. Im Mittelpunkt der Tagung stand das neue Einsatzkonzept, das auf 1. Januar 1981 in Kraft tritt. Gemäss diesem Konzept sollen die Grenadiere kompanieund zugsweise eingesetzt werden; und zwar in erster Linie für Angriffsaktionen und für den Jagdkampf.

Der Kommandant der Grenadierschulen, Oberstlt i Gst Vicari, erläuterte den Kompaniekommandanten die Auswirkungen dieser Neuerungen auf die Ausbildung der Rekruten. Um den kompanieweisen Einsatz vermehrt zu schulen, sollen inskünftig mindestens fünf grössere Kompanieübungen durchgeführt werden.

Das neue Einsatzkonzept bringt gleichzeitig eine neue Gliederung der Grenadierkompanien: Der Kompaniekommandant erhält das längst benötigte Führungsinstrument in der Form einer Kommandogruppe. Mit der Erhöhung der Zahl der zugeteilten Raketenrohre und der Neuzuteilung von Infrarot- und Zielfernrohr-Sturmgewehren wird auch bewaffnungsmässig der neuen Einsatzkonzeption Rechnung getragen.

Im zweiten Teil des Rapports wurden in Seminarform verschiedene Probleme der Ausbildung und des Einsatzes der Grenadierkompanien im Wiederholungkurs besprochen. Um konzeptwidrige oder dem Ausbildungsstand der Truppe nicht entsprechende Einsätze der Grenadiere zu verhindern, beabsichtigen die Kompaniekommandanten zuhanden der Regimentskommandanten die Einsatzmöglichkeiten einer Grenadierkompanie zusammenzustellen.

Der Rapport soll in zwei Jahren erneut durchgeführt werden.

Bereitschaft des Zivilschutzes nicht gefährden

zsi. Der Schweizerische Zivilschutzverband hat sich in einem Schreiben an die Mitglieder des National- und Ständerates gewandt, um ihnen seine Bedenken zum Bundesbeschluss über die lineare Herabsetzung von Bundesleistungen in den Jahren 1981 und 1982, die vor allem Auswirkungen für den weiteren Ausbau des Zivil-

schutzes haben, zu unterbreiten. Das Schreiben hält folgendes fest:

«Die Bundesbeiträge an den Zivilschutz sind in Nachachtung von Art. 22^{bis} der Bundesverfassung in den Bundesgesetzen über den Zivilschutz beziehungsweise über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz festgelegt.

Durch den im Entwurf vor den eidgenössischen Räten liegenden Bundesbeschluss über die Herabsetzung von Bundesleistungen in den Jahren 1981/1982 sollen die Bundesbeiträge linear um 10% gekürzt werden. Der Bundesrat kann einzelne Sparten von dieser Beitragskürzung ausnehmen.

Obschon wir Verständnis dafür haben, dass alles unternommen wird, um das Gleichgewicht des Bundeshaushaltes wieder herzustellen, wendet sich unser Verband gegen jede Schwächung des Zivilschutzes und damit konsequenterweiseauch gegen jede Reduktion der Bundesbeiträge auf diesem Gebiet. Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat in seinen Richtlinien zur Regierungspolitik, die er Ihnen am 16. Januar 1980 unterbreitet hat, selbst feststellt, dass eine neuerliche Verzögerung des Ausbaues des Zivilschutzes die Ausgewogenheit der Massnahmen auf dem Gebiete der Gesamtverteidigung in Frage stellen würde.

Angesichts der Bedeutung, die dem Schutz der Bevölkerung in diesen unsicheren Zeiten zukommt, drängt sich sogar eine Beschleunigung des Baus von Schutzräumen, sanitätsdienstlichen Anlagen und Organisationsbauten sowie eine Intensivierung der Ausbildung auf.

Wenn wir uns auch bewusst sind, dass die Festlegung von Ausnahmen zu diesen linearen Kürzungen Sache des Bundesrates ist, so würden wir es doch begrüssen, wenn sich die Räte, die die Verantwortung für einen funktionierenden Zivilschutz und eine ausgewogene Gesamtverteidigung letztlich zu übernehmen haben, für die Erhaltung der bisherigen Beiträge an die Zivilschutzmassnahmen einsetzen könnten.»

Totentafel

Am 5. Oktober starb in Luzern nach kurzer Krankheit Brigadier Rudolf Kessler, ehemaliger Kommandant der Festungsbrigade 23. Am 23. September 1917 als Bürger von Beinwil SO geboren, durchlief der Verstorbene in Zürich die Kantonsschule und schloss mit dem Handelsdiplom ab, um hernach bei der PTT eine Postbeamtenlehre zu absolvieren. Nachdem er von 1936 bis 1943 in seinem erlernten Beruf tätig gewesen war, trat er im Aktivdienst als Instruktionsoffizier der Infanterie in den Bundesdienst ein. Er kommandierte unter anderem die Grenadierrekrutenschule Losone und die Infanterierekrutenschulen Liestal und Luzern. Ab 1967 war er als Kreisinstruktor des Ausbildungskreises IV tätig. In der Armee kommandierte Kessler nacheinander im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier die Füs Stabskp 103 und 67, die Flab Kp 27, das Füs Bat 68 und das Inf Rgt 83. Von 1963 bis 1967 war er Stabschef der Reduitbrigade 24. Auf 1. Januar 1971 ernannte ihn der Bundesrat unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier zum Kommandanten der Festungsbrigade 23, die er bis Ende 1978 kommandier-



ASMZ Nr. 12/1980 731